

Value 3

Kevin Klein 2. Vorsitzender der UWN

Georgia Böttle Schriftführerin der UWN

03.09.2019

UWN Norderstedt, Postfach 7134, 22831 Norderstedt

An den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Norderstedt - zu Protokoll -

Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Tempo 30 vor Schulen, Kindertagesstätten und Seniorenheimen, beispielhaft: Marommer Straße, Glashütter Kirchenweg, Poppenbütteler Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UWN fragt an, aus welchem Grunde die Einrichtung einer streckenbezogenen Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 nicht generell eingerichtet wurde bzw. ob diese eingeführt werden kann.

Die Entscheidung zur Anordnung von Tempo 30 an Schulen, Kitas usw. wird auf der Grundlage der Randnummer 13 "Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit" der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung" (VwV-StVO) getroffen. Hier im Wortlaut:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken."

Es wurde bereits für den Glashütter Kirchenweg ein Antrag abgelehnt, siehe Mitteilungsvorlage vom 02.11.2017. Da hier in der Straße Glashütter Kirchenweg direkt vor der Kindertagesstätte als auch vor der Kirche auf der geraden Strecke extrem schnell gefahren wird (ich selbst bin innerhalb von ca. 30 Minuten

Norderstedter Bank IBAN: DE 03 2229 0031 0008 2765 79 BIC: GENODEF1VIT



Ingmar Hopp 1. Vorsitzender der UWN

Kevin Klein

2. Vorsitzender der UWN

Georgia Böttle Schriftführerin der UWN

03.09.2019

viermal fast angefahren worden), möchten wir Sie bitten, an dieser Strecke sowie auch der Marommer Straße und alle anderen Straßen, an denen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Seniorenheime stehen, zu prüfen, ob hier eine streckenbezogene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingerichtet werden kann.

Wir haben uns bereits in anderen Städten erkundigt, wie dort diese Sachverhalte bearbeitet wurden, in anderen Großstädten wurde geprüft, ob diese Einrichtung sinnvoll ist und auch umgesetzt. Hierbei spielte auch die Straßenkategorie (Kreisstraße, Bundesstraße etc.) keine Rolle, denn:

Tempo 30 ist die Regel, wenn die oben gekennzeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Aber auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann von der Regel abgewichen werden ("Im Ausnahmefall...").

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, vor sämtlichen Schulen, Kindertagesstätten und Senioreneinrichtungen in Norderstedt zu überprüfen, inwieweit diese streckenbezogene Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit eingerichtet werden kann.

Des Weiteren möchten wir gerne wissen:

- 1.) Vor welchen KiTas, Schulen und Senioreneinrichtungen wurde eine Änderung vorgenommen
- 2.) Vor welchen KiTas, Schulen und Senioreneinrichtungen wurde aus welchem Grunde keine Änderung vorgenommen?

Als Anmerkung zur Marommer Straße möchten wir noch anmerken, dass sich die Bürgerbeschwerden aufgrund des Verkehrslärmes häufen.

Die UWN bittet hier um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingmar Hopp

Kevin Klein

IBAN: DE 03 2229 0031 0008 2765 79